

89. 1. Wirkung eines dem § 927 BGB. entsprechenden Ausschlußurteils.

2. Einfluß des Umstandes, daß das Ausschlußurteil im Falle des 3. Satzes des Abs. 1 des § 927 nur den eingetragenen Eigentümer mit seinen Rechten ausschließt.

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1911 i. S. L. u. Gen. (Kl.) w. Vor-
schußverein F. (Bekl.). Rep. V. 213/10.

I. Landgericht Oels.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch vollstreckbares Urteil des Amtsgerichts F. vom 30. April 1907 wurden die Witwe L. und ihr Sohn, der Mitkläger H. L., auf Grund eines von ihnen und dem verstorbenen Kaufmann U. L. unterschriebenen eigenen Wechsels vom 11. April 1904 als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3933,20 M an den Beklagten verurteilt. Dieser erwirkte wegen eines Teilbetrages der Urteilsforderung einen Beschluß des Amtsgerichts B. vom 12. März 1908, durch den der angebliche Anspruch der Witwe L. gegen die Witwe K., diese im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte als eingetragene Eigentümerin des Grundstücks F. Bl. 226 auszuschließen, gepfändet und ihm zur Geltendmachung überwiesen wurde. Auf seinen Antrag wurde die Witwe K. dann durch Urteil des Amtsgerichts F. vom 2. Juni 1908 mit ihrem Recht am genannten Grundstück ausgeschlossen, und demnächst an deren Stelle die Witwe L. als Eigentümerin eingetragen. Weiter erwirkte der Beklagte auf Grund des eingangs bezeichneten Urteils die Eintragung einer Sicherungshypothek von 4033,20 M auf dem Grundstück und später die Einleitung der Zwangsversteigerung. Dieser haben die Kläger mit der Begründung widersprochen: daß Grundstück gehöre zur ideellen Hälfte zum Nachlasse des Kaufmanns U. L., ihres Vaters; nach dessen Testament sei die Witwe L., ihre Mutter, nur Borerbin, während sie selbst keine Nacherben seien.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht dagegen wies auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Es stellte zwar mit dem Landgericht fest, daß die Kläger Nacherben

ihres Vaters seien, nahm aber an, daß die Witwe L. auf Grund des Ausschlußurteils und ihrer Eintragung alleinige und unbeschränkte Eigentümerin des zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücks geworden sei. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts von der rechtsvernichtenden Wirkung des auf Grund des § 927 BGB. erlassenen Ausschlußurteils.

Insofern sie dabei von dem besonderen Inhalt des vorliegenden Ausschlußurteils absteht, war ihren Ausführungen nicht zu folgen. Es ist im allgemeinen nicht richtig, daß sich das Ausschlußurteil nach § 927 nur gegen den eingetragenen Eigentümer richtet, daß nur dieser mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. Der erste Satz des § 927 bezeichnet als denjenigen, welcher im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden kann, schlechthin und allgemein den „Eigentümer eines Grundstücks“, und sein dritter Satz knüpft in dem besonderen Fall, daß der Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens vielmehr an weitere erschwerende Voraussetzungen. Trifft in diesem Falle die Voraussetzung zu, daß der als Eigentümer Eingetragene gestorben ist, so kann sich der Ausschluß auf ihn gar nicht beziehen, da ein Verstorbener Rechte weder haben noch verlieren kann. Ausgeschlossen werden an seiner Stelle seine — nicht eingetragenen — Rechtsnachfolger. Eine Einschränkung hinsichtlich der rechtsvernichtenden Wirkung des Ausschlußurteils macht § 927 in seinem dritten Absätze zugunsten desjenigen Dritten, der vor der Erlassung des Ausschlußurteils die Eintragung als Eigentümer oder die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wegen seines Eigentums erlangt hat. Auch diese Ausnahme bestätigt die Regel, daß das Ausschlußurteil jedes Eigentum, das bis dahin an dem Grundstück bestanden hat, beseitigt. Dementsprechend bestimmt der § 981 BPD.: daß in dem — gemäß § 947 zu erlassenden — Aufgebot „der bisherige Eigentümer“ aufzufordern sei, sein Recht spätestens im Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde. Erfolgt eine betreffende Anmeldung, so

wird gemäß § 953 BPD. entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht ausgesetzt, oder dieses im Ausschlußurteile vorbehalten. Daß die Ausschließung sich nicht auf die derart vorbehaltenen Rechte erstreckt, folgt aus dem Sinne des Vorbehalts. Enthält aber das Ausschlußurteil keinen Vorbehalt, und ist vor seiner Erlassung auch weder ein Dritter als Eigentümer, noch wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch eingetragen, so ist die Ausschließung vollkommen; jedes Eigentum an dem Grundstück geht unter; dieses wird herrenlos. Die rechtsvernichtende Wirkung eines solchen Ausschlußurteils erstreckt sich auch auf ein etwaiges Eigentum desjenigen, welcher es erwirkt und das Aufgebot beantragt hat; und mit diesem Eigentum fallen die ihm anhaftenden, sich aus etwaigen Nacherbrechten anderer gemäß §§ 2113 ff. BGB. ergebenden Verfügungsbeschränkungen. Ob sich dieser Erfolg durch eine Anmeldung der Nacherbrechte im Aufgebotsverfahren abwenden läßt, kann dahingestellt bleiben, da nach dem vorliegenden Sachverhalt eine solche Anmeldung und ein betreffender Vorbehalt im Ausschlußurteil nicht in Frage kommt.

Für die Ansicht der Revision, daß das Ausschlußurteil die Nacherbrechte der Kläger nicht berühre, läßt sich in dem hier unterstellten Fall eines ordnungsmäßig erlassenen Ausschlußurteils auch daraus nichts hernehmen, daß nach § 980 BPD. die zur Begründung des Aufgebotsantrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen waren, selbst wenn angesichts des § 927 BGB. zuzugeben wäre, daß zu diesen Tatsachen „das Rechtsverhältnis“ gehöre, „in dem die Witwe L. infolge der Beerbung ihres Mannes zu dessen Nacherben steht“. Richtig ist, wenn die Witwe L. und ihr verstorbener Mann eingetragene Eigentümer des Grundstücks F. Bl. 226 gewesen wären, die erstere auf Grund des Testaments des Mannes (nach der Auslegung des Berufungsgerichts) als Vorerbin Alleineigentümerin des Grundstücks geworden, und daß die Kläger hierdurch doch nicht gehindert gewesen wären, der Zwangsvollstreckung in das Grundstück als Nacherben auf Grund der §§ 2115 BGB. und 773 BPD. zu widersprechen. Nicht beizupflichten ist nach dem Gesagten aber der Ansicht der Revision, der Umstand, daß die Witwe L. auf Grund des Ausschlußurteils als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen worden ist, könne keine abweichende Beurteilung begründen. Ein wesentlicher

Unterschied ergibt sich eben daraus, daß ein dem § 927 BGB. entsprechendes Ausschlußurteil, wie dargelegt, die bis dahin begründeten Eigentumsrechte vernichtet. Wer ein solches Ausschlußurteil erwirkt hat, „erlangt“ das Eigentum des Grundstücks nach dem 2. Absätze des § 927 dadurch, daß er sich als dessen Eigentümer ins Grundbuch eintragen läßt. Das Verhältnis liegt, wie die Motive (zum § 873 des I. Entw.) sagen, ähnlich, wie in dem Falle, wo das Eigentum an einem Grundstücke gemäß § 928 BGB. durch rechtswirksamen Verzicht des Eigentümers aufgegeben worden ist. Der Eigentumserwerb auf Grund des 2. Absatzes des § 927 ist ebenso, wie der Eigentumserwerb des Fiskus auf Grund des 2. Absatzes des § 928, ursprünglich und nicht abgeleitet. Derselbe gründet sich namentlich nicht auf Rechte, die vor der Erlassung des Ausschlußurteils an dem Grundstück oder auf dasselbe bestanden. Ist derjenige, welcher auf Grund eines solchen Ausschlußurteils als Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden ist, etwa Vorerbe des bisherigen Eigentümers, so hat er das Eigentum daran doch nicht im Sinne des von der Revision herangezogenen § 2111 BGB. „auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes“ erworben.

Allein der Revision verhilft der Umstand zum Erfolge, daß durch das vorliegende Ausschlußurteil vom 2. Juni 1908 nach dem klaren Wortlaut seiner Formel nur die Witwe R. mit ihrem Rechte am Grundstück F. Bl. 226 ausgeschlossen worden ist. Ist dem sich danach in der Tat nur gegen die eingetragene Eigentümerin richtenden Urteil nicht eine über den Wortlaut seiner Entscheidung hinausgehende Tragweite beizulegen, so entspricht es einem den Eigentümer des Grundstücks mit seinen Rechten ausschließenden Ausschlußurteile im Sinne des § 927 BGB. um so weniger, als die in den Urteilsgründen als verschollen bezeichnete Witwe R. im Hinblick auf den weiteren Inhalt dieser Gründe als die damalige wirkliche Eigentümerin des Grundstücks nicht wohl in Betracht kommen kann. Die Eigentumsrechte anderer Personen, auch diejenigen, welche etwa der Witwe L. als Vorerbin ihres Mannes — mit den sich aus den Nacherbrechten der Kläger ergebenden Verfügungsbeschränkungen — zustanden, würden unberührt geblieben sein, und hieran würde auch die auf Grund des Urteils erwirkte, durch seinen Inhalt nicht gerechtfertigte Eintragung der Witwe L. nichts geändert haben. Daß

daß vorliegende Ausschlußurteil eine über den Wortlaut seiner Formel hinausgehende Bedeutung habe, daß dadurch nicht nur die Witwe A., sondern der wirkliche Eigentümer des Grundstücks, wer es auch sei, mit seinen Rechten habe ausgeschlossen werden sollen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Gründe des Ausschlußurteils ergeben dafür auch kaum einen ausreichenden Anhalt. Ein solcher, ein Anhalt also dafür, daß es sich bei der in Rede stehenden Beschränkung der Ausschließung auf die verschollene Witwe A. um ein bloßes Fehlgreifen im Ausdruck, um eine im Wege des Berichtigungsverfahrens nach § 319 B.D. zu beseitigende offenbare Unrichtigkeit handeln, ließe sich vielleicht in einem dem § 981 B.D. entsprechenden, den bisherigen Eigentümer zur Anmeldung seiner Rechte auffordernden Aufgebote finden; aber den Inhalt des dem vorliegenden Ausschlußurteile zugrunde liegenden Aufgebots aber gibt der festgestellte Sachverhalt, und geben insbesondere die Gründe dieses Urteils keine Auskunft.“ . . .